

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

LDS - Abteilung 4 (obere Wasserbehörde)

Versand nur per E-mail

9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung - Kleinkläranlagen

Erlass des SMUL vom 21. November 2016 (Az. 41-8951.26/3/50)

Anlage: BR-Drs. 668/19

Am 13. März 2020 ist die Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 6. März 2020, mit der Anhang 1 Teil C Absatz 4 geändert und Absätze 5 bis 8 und 10 neu eingeführt worden sind, in Kraft getreten (BGBl. I S. 485).

Das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 221 (Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen), auf das in der Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 1 Bezug genommen wird, ist im Dezember 2019 erschienen.

Diese beiden Regelungen haben Einfluss auf die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen sowie für den Betrieb, die Wartung und Überwachung von Kleinkläranlagen.

I. AbwV Anhang 1 Teil C Absätze 4 bis 8 neu

Ziel der Änderung von Anhang 1 der AbwV war die erforderliche Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten (Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014, Rechtssache C-100/13). Über das Urteil und dessen Konsequenzen für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Einleitung aus Kleinkläranlagen haben wir mit dem Erlass vom 21. November 2016 informiert.

Die wesentliche Folge aus dem EuGH-Urteil war, dass spätestens ab dem 16. Oktober 2016 (zwei Jahre nach dem Urteil) für Kleinkläranlagen, für die eine harmonisierte europäische Norm besteht (= **europäisch harmonisierte KKA**), keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mehr erteilt oder verlängert werden konnte. Damit entfällt die Möglichkeit, im Rahmen der Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zu prüfen, ob und unter welchen Vorausset-

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Claudia Fritzsch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24103
Telefax +49 351 564-24004

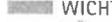
claudia.fritzsch@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8600/2/17

Dresden,
18. März 2020/
korr. 16. Juli 2020

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2020/9242

zungen eine Kleinkläranlage geeignet ist, die wasserrechtlichen Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV einzuhalten. An die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung war auch die Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil C Absatz 4 (alt) geknüpft.

Somit musste eine Regelung geschaffen werden, die

- der zuständige unteren Wasserbehörde ermöglicht, mit einfachen Mitteln im Rahmen der Zulassung (wasserrechtliche Erlaubnis) die wasserrechtliche Eignung einer Kleinkläranlage ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung festzustellen (§ 57 Absatz 1 Nr. 3 WHG) und
- die Anforderungen für eine Einhaltefiktion festzulegen.

Mit der Änderung wird die Einhaltefiktion des Anhangs 1 Teil C Absatz 4 neu geregelt. Der bisherige Absatz 4 wird durch die neuen Absätze 4 bis 8 ersetzt.

Für die KKA, für die keine harmonisierte europäische Norm besteht (= rein national zu regelnde KKA), bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Es gilt der neue Absatz 8, der die Regelung des bisherigen Absatz 4 (alt) unverändert weiterführt.

Danach ist zu unterscheiden:

1. Für Kleinkläranlagen (KKA), die von den Normen DIN EN 12566-3¹ oder DIN EN 12566-6² erfasst sind (oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen) (= europäisch harmonisierte KKA), und die eine CE-Kennzeichnung besitzen, gelten die Absätze 4 bis 7.

(Für Anlagen/Anlagenteile nach den anderen Teilen der Normreihe DIN EN 12566 finden die Regelungen der Absätze 4 ff. keine Anwendung, da diese aufgrund ihrer Verfahrenstechnik nicht in der Lage sind, die Mindestanforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen.)

Die mit Erlass vom 21. November 2016 unter Ziffer II. festgelegten Übergangsregelungen finden daher keine Anwendung mehr.

a) Wenn für eine neue KKA zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt³ (Absatz 7 Nr. 1, 1. Alternative), gilt Absatz 7.

b) Für KKA, die am 12. März 2020 bereits eingebaut waren, und für die zum Zeitpunkt ihres Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag (Absatz 7 Nr. 1, 2. Alternative), gilt Absatz 7.

¹ DIN EN 12566 Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser (EN 12566-3, Ausgabe September 2013)

² DIN EN 12566 Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Abwassers (EN 12566-6, Ausgabe Mai 2013)

³ Das ist der Fall, wenn abZ vor dem 16. Oktober 2016 erteilt oder verlängert worden und Geltungsdauer zum Zeitpunkt des Einbaus noch nicht abgelaufen ist.

c) Für KKA, für die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde oder deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zum Zeitpunkt des Einbaus nicht mehr gültig war/nicht mehr verlängert worden ist, gelten Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sowie Absatz 5, die im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis von der zuständigen unteren Wasserbehörde zu prüfen sind.

Der Freistaat Sachsen macht bis auf weiteres keinen Gebrauch von Absatz 6.

2. Für KKA, die nicht von den Normen DIN EN 12566-3 oder DIN EN 12566-6 erfasst sind (= rein national zu regelnde KKA), gilt Absatz 8.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Anhang 1 Teil C Absatz 4: Voraussetzungen der Einhaltefiktion

Die CE-Kennzeichnung allein reicht nicht für den Nachweis der Geeignetheit bzw. die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 57 Absatz 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV aus, daher ist die Einhaltefiktion an die Einhaltung der in Absatz 4 Satz 2 genannten Anforderung gebunden, die die zuständige untere Wasserbehörde im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis prüfen und sicherstellen muss:

1.1 In der Leistungserklärung des Herstellers erklärte Leistungen der KKA

Für die europäisch harmonisierten KKA knüpft die Einhaltefiktion maßgeblich an die Leistungserklärung des Herstellers nach Artikel 4 ff. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO)⁴ an. Für die wasserrechtliche Prüfung ist daher diese Leistungserklärung mit den darin erklärten Leistungsmerkmalen maßgeblich. Die Leistungserklärung muss in der jeweiligen Landessprache in gedruckter oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden (Artikel 7 Absatz 1 und 4 BauPVO).

1.1.1 Die KKA ist nach Maßgabe der Leistungserklärung geeignet, die Anforderungen nach Absatz 1 einzuhalten (Absatz 4 Satz 2 Nummer 1).

In der Leistungserklärung kann entweder

- die Reinigungsleistung (dann gilt Absatz 5 Satz 1)
- oder die Ablaufkonzentrationen (dann gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3)

angegeben werden.

1.1.2 Die KKA erfüllt nach den Angaben in der Leistungserklärung die Anforderungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchst. a) bis c) und Nummer 3.

1.2 Die KKA wird gemäß den **Anforderungen nach Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts DWA-A 221** (Ausgabe Dez. 2019) eingebaut, betrieben und gewartet (Absatz 4 Satz 2 Nummer 4).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; im folgenden BauPVO)

Diese Anforderungen müssen durch Nebenbestimmung gemäß § 13 Absatz 1 WHG in der wasserrechtlichen Erlaubnis angeordnet werden. Damit werden die Anforderungen an die Selbstüberwachung sowie die Wartung nach Abschnitt 13 DWA-A 221 verbindlich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Kleinkläranlagenverordnung.

2. Anhang 1 Teil C Absatz 5: Angaben zur Reinigungsleistung

Je nachdem, welche Angaben diesbezüglich in der jeweiligen Leistungserklärung abgegeben werden, werden in Absatz 5 die Werte aufgeführt, die den Anforderungen nach Absatz 1

- **CSB 150 mg/l und**
- **BSB₅ 40 mg/l**

entsprechen.

Durch diese Angaben wird es den zuständigen unteren Wasserbehörden ermöglicht, ohne Einholung eines Fachgutachtens, nur anhand der Angaben in der Leistungserklärung festzustellen, ob die jeweilige KKA geeignet ist, die Anforderungen nach Absatz 1 einzuhalten.

3. Anhang 1 Teil C Absatz 7: europäisch harmonisierte KKA, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bereits erteilt wurde

Für KKA, für die zum Zeitpunkt ihres Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag, gilt diese hinsichtlich deren Anforderungen an den Einbau, Betrieb und Wartung während der gesamten Betriebsdauer der KKA fort.

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Kleinkläranlagen sind für diese KKA hinsichtlich der Selbstüberwachung und Wartung weiterhin während der gesamten Betriebsdauer die Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung maßgebend.

4. Anhang 1 Teil C Absatz 8: Einhaltefiktion für nicht europäisch harmonisierte KKA

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und gilt für die nicht-europäisch-harmonisierten KKA.

II. DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 221 (Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen)

Das DWA-Arbeitsblatt A 221 wurde im Dezember 2019 herausgegeben und mit Anhang 1 Teil C Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 als zwingende Voraussetzung für die Einhaltefiktion eingeführt.

Zu dem Erfordernis, diese Anforderungen an Einbau (Abschnitt 9), Betrieb (insbesondere regelmäßige Kontrollen – Abschnitt 12) und Wartung (Abschnitt 13) durch Nebenbestimmung gemäß § 13 Absatz 1 WHG in der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuordnen, siehe oben.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der BR-Drucksache 668/19 (Anlage) verwiesen.

Hinweis:

Diese Ausführungen gelten für Kleinkläranlagen, die Direkteinleiter sind und daher einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis bedürfen. Für indirekt einleitende Kleinkläranlagen entscheidet der jeweilige Betreiber des betreffenden Kanals über die Zulassung der Kleinkläranlage. Dabei können die dargestellten Regelungen, insbesondere zur Feststellung der wasserrechtlichen Geeignetheit, die Anforderungen nach AbwV Anhang 1 Teil C Absatz 1 einzuhalten, entsprechend herangezogen werden. Sie können daher den zuständigen Aufgabenträgern beim Vollzug der Kleinkläranlagenverordnung in Verbindung mit den Anforderungen des WHG, des SächsWG sowie den satzungrechtlichen Regelungen als Orientierung dienen.

Die unteren Wasserbehörden werden daher gebeten, die Aufgabenträger, Antragsteller und Kleinkläranlagenbetreiber auf Wunsch entsprechend zu informieren.



Claudia Fritsch
Referentin

